



**Außenbereichssatzung
„Schmalenbeck“, 1. Änderung
(Grundstück Schmalenbecker Straße 8)
Gemeinde Grasberg**

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 14.03.2019 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 03.11.2017.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 21.11.2017.

Grasberg, den 15.03.2019

.....
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 97/1, Flur 1, Gemarkung Schmalenbeck (Baustandort Nr. 8). Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

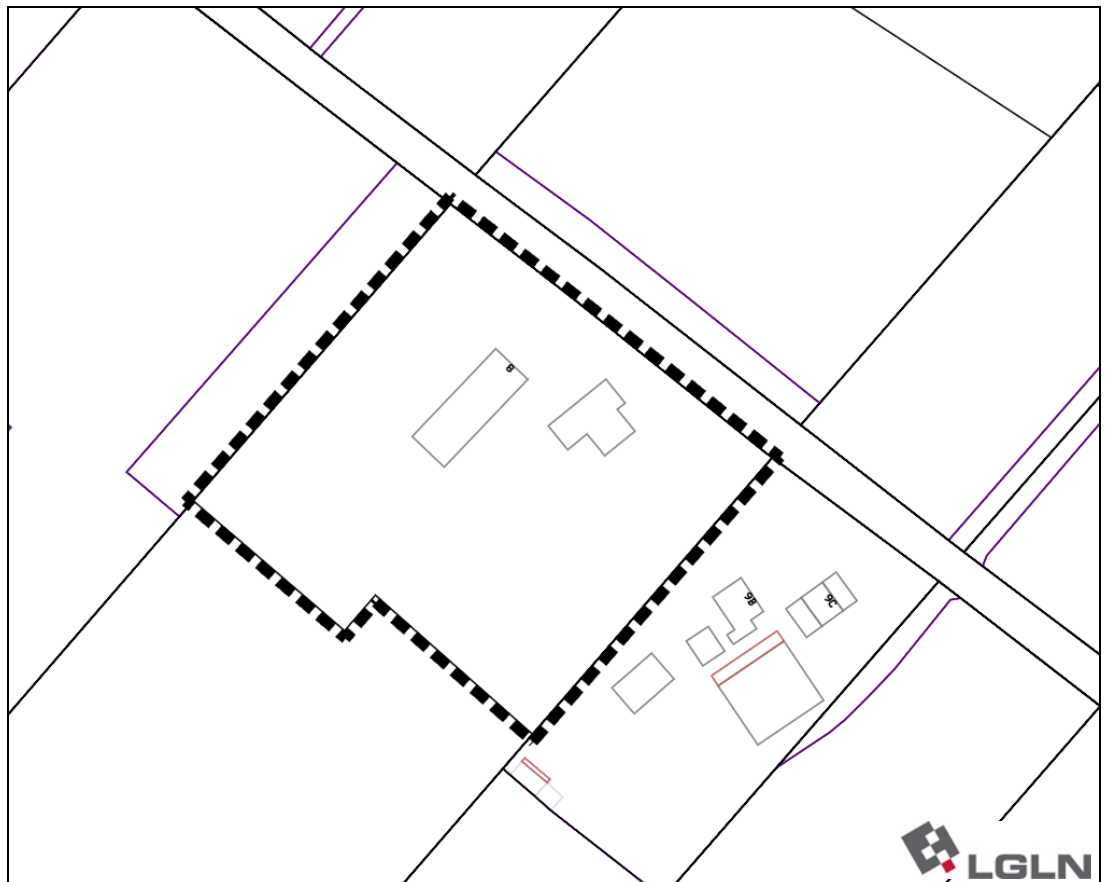
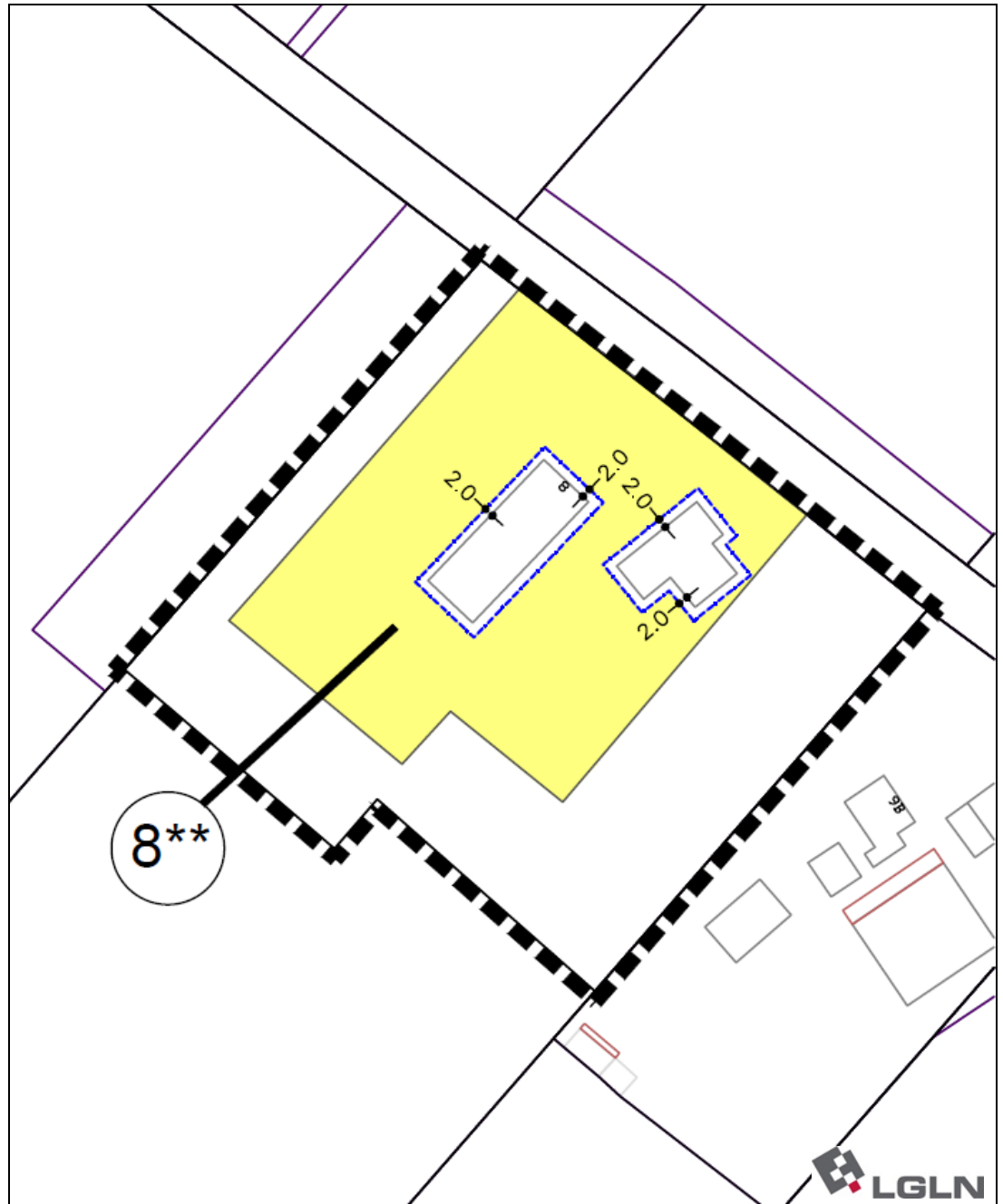


Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planzeichnung wird am Baustandort Nr. 8 wie folgt geändert:







Für die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten gilt gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 4 somit:

*„Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen sind innerhalb der mit folgendem Symbol „**“ gekennzeichneten und nummerierten Baustandorte jeweils insgesamt maximal vier Wohnungen je Baustandort zulässig (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).“*

4. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Planzeichenerklärung (gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)	
	Baugrenze / überbaubare Grundstücksflächen
Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)	
	Grenze der Außenbereichssatzung
	Baustandorte
	Nummerierung der Baustandorte

5. HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ beschlossen.

Grasberg, den 15.03.2019

L. S.

Gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 08.11.2018 / 15.01.2019

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Gez. D. Renneke

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 dem Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.12.2018 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 11.01.2019.

Grasberg, den 15.03.2019

L. S.

Gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.03.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 15.03.2019

L. S.

Gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 16.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 16.03.2019 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 18.03.2019

L. S.

Gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schmalenbeck“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....

Schorfmann
(Bürgermeisterin)